



Vorlage Nr.: 2018/164

04.10.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	07.11.2018	4
Kreisausschuss	FBL E	20.11.2018	13
Kreistag	FBL E	26.11.2018	13

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen Gebühren und Entgelte 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen, SNVP) und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2019 auf 141,50 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2019 eine Gebühr in Höhe von 114,00 €/t festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 85,85 €/t für das Jahr 2019 festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 52,55 €/t für das Jahr 2019 festgesetzt.
5. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 4 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.
6. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2019 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Süßerkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1 und 2:

Grundlagen für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2019 angegebenen Abfallmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Zum 01.01.2019 wird in allen Städten des Kreises Recklinghausen die Wertstoffsammlung eingeführt. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Stadt Gladbeck, da es sich bei dieser historisch bedingt um ein anderes Ausschreibungsgebiet für Leichtverpackungen (LVP) handelt, und derzeit keine Abstimmung mit den dualen Systemen möglich war.

Im Rahmen eines sog. Gebietsteilungsmodells übernehmen die Dualen Systeme die Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in einem Sammelsystem (gelbe Tonne) in ca. 80 % des Erfassungsgebietes (Kreis Recklinghausen ohne Gladbeck) und übernehmen dazu die komplette Verwertung dieser Mengen. In den verbleibenden ca. 20% des Erfassungsgebietes übernehmen die Städte (entsprechend ihres Anteils) die Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) ebenfalls in einem Sammelsystem (gelbe Tonne). Die Verwertung dieser Mengen erfolgt durch den Kreis Recklinghausen im Rahmen seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Die Verwertung dieser Wertstoffe wurde Ende September 2018 europaweit ausgeschrieben. Das Ergebnis der Ausschreibung lag bei Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor, so dass die Kosten dieser Verwertung aktuell noch nicht konkret benannt werden können.

Nach den aktuellen Erkenntnissen decken sich die Kosten für die Sortierung und Verwertung annähernd mit den Entsorgungskosten für die Beseitigung von Restabfällen. Die gesammelten Wertstoffe dürften zudem zu einer Reduktion der Restmüllmenge führen, da diese Wertstoffe bisher über die Restmülltonne gesammelt und verwertet wurden.

Ursprünglich war vorgesehen, zur Förderung der Verwertung eine gesonderte Anreizgebühr für Wertstoffe (SNVP) festzusetzen. Aus den o.g. Gründen wird davon abgesehen und die weitere Entwicklung zunächst abgewartet. Sollten die Verwertungskosten stark von den Entsorgungskosten für Restmüll abweichen, oder die Sammelmengen insgesamt stark von den Planmengen abweichen, würde darauf mit einer gesonderten Gebühr reagiert werden.

Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 12.10.2018 den Beitrag für das Jahr 2019 auf 136,45 €/t festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen um 1,77 €/t (1,28 %) geringeren Beitrag.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** zur Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Wertstoffe (SNVP) und die Problemabfälle aus Haushalten

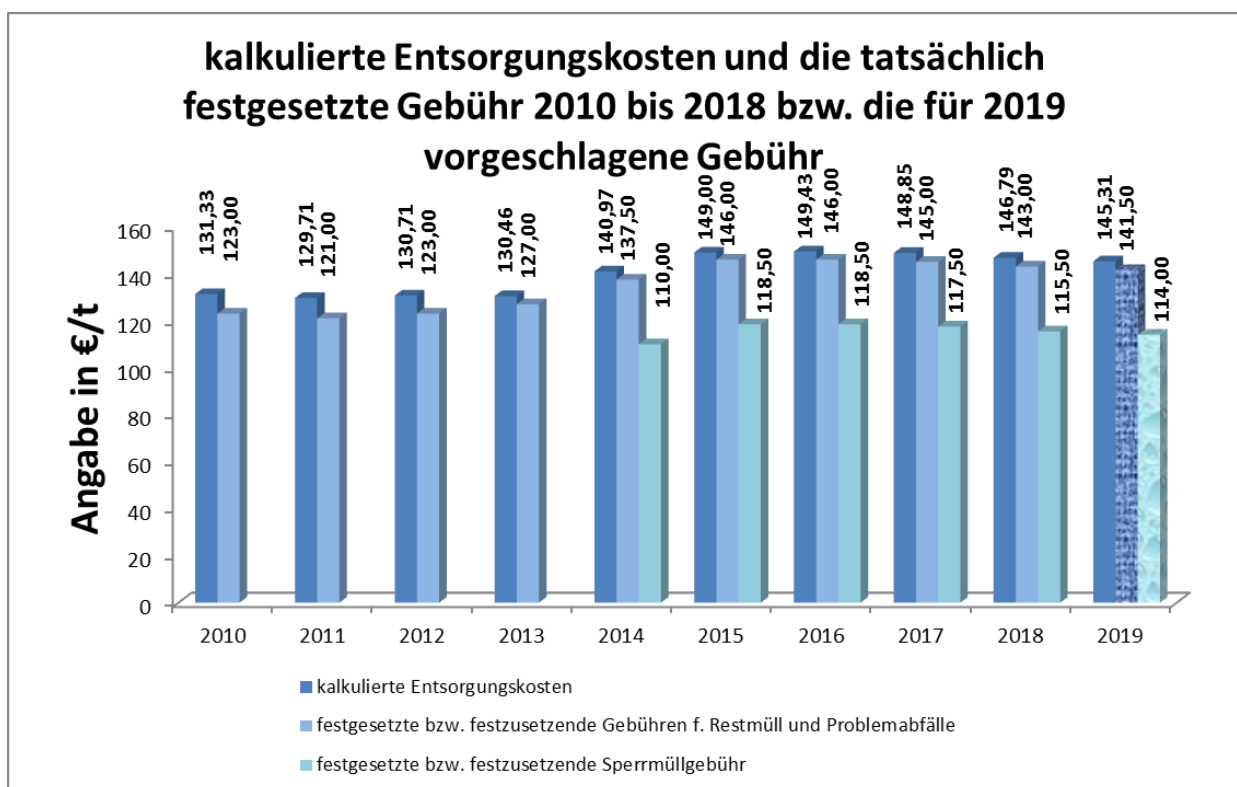
im Jahre 2019 betragen unter Berücksichtigung der geringeren Gebühreneinnahme für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll **145,31 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr sinken die tatsächlichen Entsorgungskosten somit um ca.1 %.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2017, 2018 und 2019 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2019 wird die Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Wertstoffe (SNVP) und Problemabfälle aus Haushalten eine Gebühr in Höhe von **141,50 €/t** vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage finanziert werden.

Die Gebühren können **im Vergleich zum Vorjahr um 1,50 €/t gesenkt** werden. Das bedeutet eine Absenkung um circa 1 %.



Zum 31.12.2017 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 3.441.078,28 € (siehe Vorlage Betriebskostenabrechnung 2017).

Aus der Gebührenrücklage wurde für den Gebührenausschuss für das Jahr 2018 gemäß Kreistagsbeschluss vom 27.11.2017 über einen Betrag von 545.035,91 € verfügt, so dass sich ein verfügbarer Betrag in Höhe von 2.896.042,37 € ergibt.

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2019 in Höhe von 145,31 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt

rd. 540.000 € aus der Gebührenrücklage, um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 141,50 €/t realisieren zu können.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 2,3 Mio. € sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen der Jahre 2018/2019 ausgleichen und mittelfristig überproportionale Gebührenerhöhungen vermeiden zu können.

Zu 3:

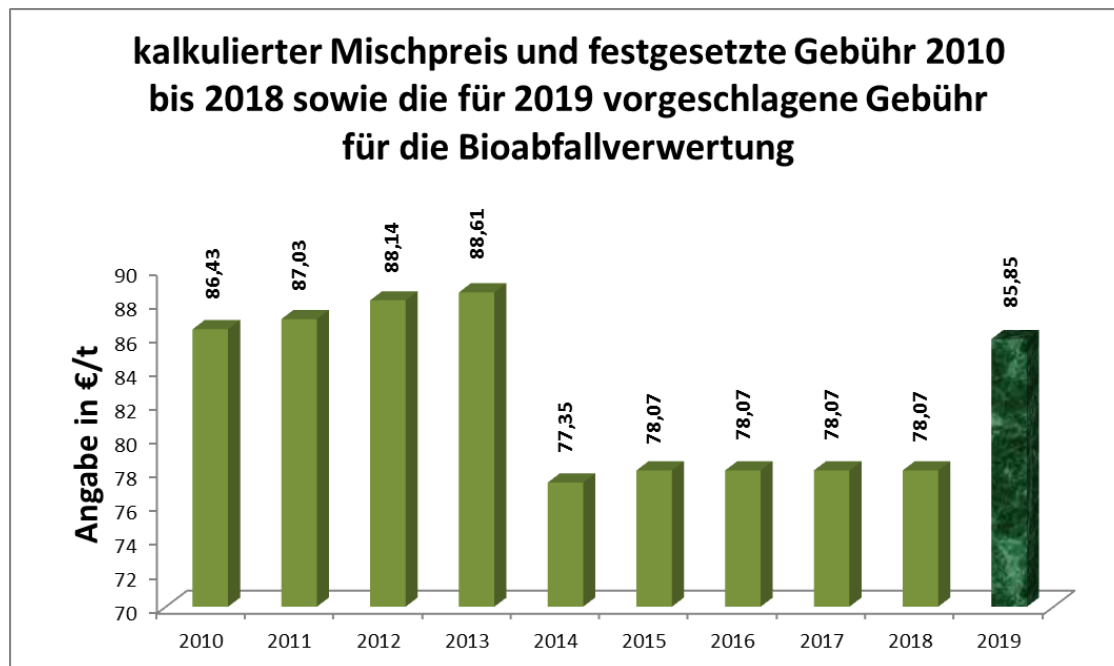
Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Zum 01.01.2019 macht auch der Kreis Borken aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Preisanpassung geltend. Die Gründe entsprechen den Gründen, die auch schon im 4.Quartal 2017 zur Einführung einer Gebühr für Garten- und Parkabfälle führten.

In den Jahren 2017 und 2018 sind verschiedene düngerechtliche Vorschriften (DüngG, DüMV, DüV und StoffBilV) in Kraft getreten, die die Verarbeitung der Bioabfälle und die Vermarktung von Kompost erheblich beeinflussen und erschweren. So führen die verschärften Vorschriften zu einem höheren Aufwand bei der Verwertung. Die Störstoffe/Kunststoffe im Kompost müssen noch weiter reduziert werden, um die Vorschriften für RAL-gütesicherte Komposte einhalten zu können. Zu diesem Zweck sind weitere Investitionen in die Technik (z.B. Windsichter) erforderlich. Gleichzeitig führt die vermehrte Separation von Störstoffen zu höheren Entsorgungskosten dieser Störstoffe. Die Einhaltung neuer Anforderungen der Düngeverordnung und Verschärfung der Ausbringungsfristen führt darüber hinaus dazu, dass Flüssigdüngerspeicher errichtet werden müssen, um die bei der Vergärung der Bioabfälle anfallenden Gärreste in der ausbringungsfreien Zeit zwischen zu speichern.

Da in vielen Regionen in NRW und im südlichen Niedersachsen die landwirtschaftlichen Flächen mit Nährstoffen überversorgt sind, müssen verstärkt Nährstoffe in die sog. Ackerbauregionen abgeführt werden. Daraus folgt für die Komposthersteller ein erheblich höherer Transportaufwand in die Regionen, die noch in der Lage sind, Nährstoffe aufzunehmen. Dieser erhöhte Transportaufwand wird durch die Anpassung des Mautgesetzes zum 01.07.2018 und 01.01.2019 für Transporte auf Bundesstraßen weiter verteuert.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Borken sind für das Jahr 2019 an den Kreis Borken Kostenerstattungen in Höhe von 85,85 €/t zu zahlen. Die Gebühr ist in Höhe dieser Kosten, d.h. auf 85,85 €/t für das Jahr 2019 festzusetzen. Die Bioabfallgebühr steigt somit um 7,78 €/t. Das entspricht einem Gebührenanstieg um 9,97 %.

Die Gebühr liegt damit immer noch unter den Gebühren der Jahre 2010 bis 2013, die vor dem Abschluss der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken zu zahlen waren und liegt auch unter den Kosten, die benachbarten Kommunen für die Bioabfallverwertung entstehen.

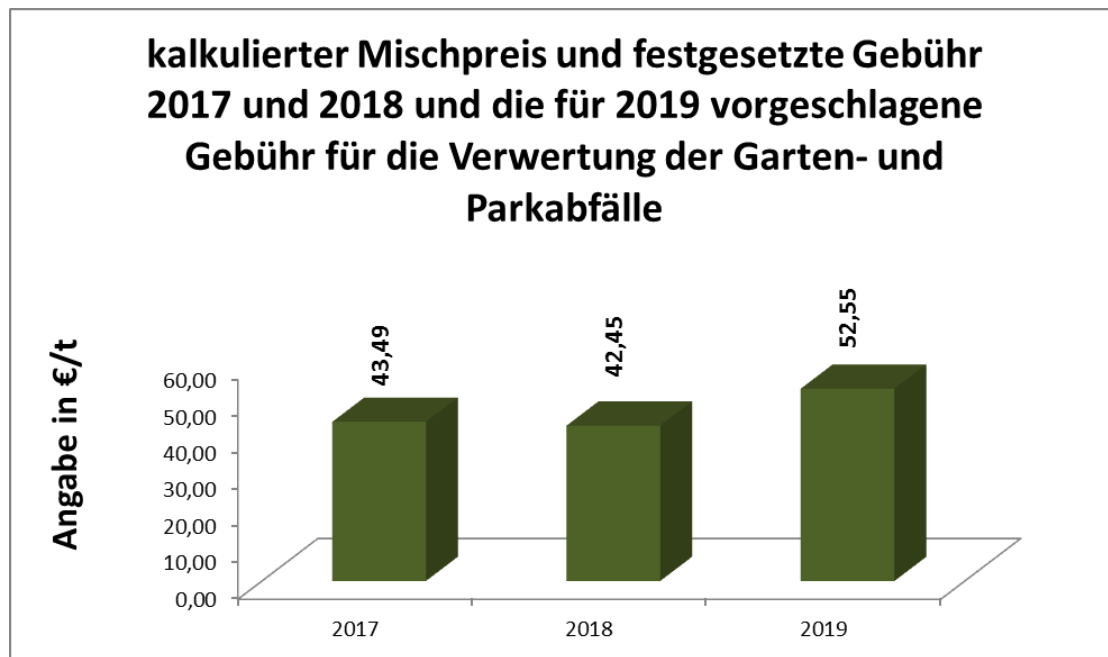


Zu 4:

Bereits seit dem 4. Quartal 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Verträge über die Verwertung der Garten- und Parkabfälle laufen noch bis zum 30.06.2019 und sind zum 01.07.2019 neu auszuschreiben.

Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2019 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen und berücksichtigt für das zweite Halbjahr 2019 die aktuellen Marktpreise in NRW.

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle betragen im Jahr 2019 52,55 €/t incl. MwSt. Die in dieser Höhe festzusetzende Gebühr liegt um 10,10 €/t über der Gebühr des Jahres 2018. Das entspricht einer Gebührenerhöhung um 10,48 %, die sowohl aus den o.g. Gründen der Marktentwicklung als auch aus steigenden Planmengen resultiert.



Zu 5:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 4 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 6:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altpapier, Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.